

Ventelo GmbH
Kundenservice
Mathias-Brüggen-Strasse 55

50829 Köln



Ventelo GmbH – Mathias-Brüggen-Str. 55 . 50829 Köln



EINGEGANGEN

03. Juli 2012

Bisler Rechtsanwälte

Rechnung 9051159589
Ihre Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB
Oliver Müller
Ihr Zeichen: 1/11RB

29.06.2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.06.2012, dessen Erhalt wir hiermit bestätigen.

Zu Ihrer gegen o.g. Rechnung vorgebrachten Einwendung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ventelo bietet Call-by-Call Dienstleistungen für den Endverbraucher an. Ventelo erbringt Call-by-Call Dienstleistungen dabei u.a. über die Betreiberkennzahl 01088. Call-by-Call Verbindungen sind Telekommunikationsverbindungen, die im Einzelfall auf besondere Anforderung durch dessen gewollte, manuelle Anwahl der Vorwahlrufrnummer eines Telekommunikationsnetzbetreibers zustande kommen.

Die Ventelo GmbH erbringt ihre Telekommunikationsdienstleistungen auf der Grundlage ihrer AGB wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 27.01.2010 bekannt gemacht sind und auf der Homepage der Ventelo GmbH unter www.ventelo.de und unter der gesonderten Webseite www.01088telecom.de zur jederzeitigen Einsichtnahme sowie zum Download zur Verfügung gestellt sind.

Unsere AGB wurden zudem wirksam einbezogen. Hierzu verweisen wir auf die Regelung des § 305a Nr.2 Ziffer b) BGB und der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Hiernach sind Sie gemäß Ziffer 2.3. der AGB für Call-by-Call der Ventelo GmbH vertraglich verpflichtet, sich vor jedem Verbindungsaufbau mittels Call-by-Call Diensten von Ventelo über die für den ausgewählten Dienst aktuell geltenden Preise auf der Webseite des genutzten Dienstes (s. Ziffer 2.5) zu informieren. Diese Preise sind mit dem Zustandekommen der gewählten Telefonverbindung Vertragsbestandteil geworden.

Die Abrechnung erfolgte korrekt zu den jeweils gültigen und auf www.01088telecom.de veröffentlichten Tarifen. Die gültigen Tarife waren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Ventelo GmbH bereitgestellt.

Die Preisgestaltung unterliegt jedem Wettbewerbsunternehmen in diesem Markt selbst und der Kunde hat vor Aufbau der gewünschten Verbindung durch einen Blick auf die Tarifübersicht auf der Webseite seines gewählten Anbieters zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift oder ungeschriebene Regel, dass der alternative Anbieter immer billiger sein müsse als die Deutsche Telekom.

Ventelo GmbH
Mathias-Brüggen-Straße 55 · 50829 Köln
Tel.: +49 (0) 221 66 98-010 · Fax: +49 (0) 221 66 98-019 · Internet <http://www.ventelo.de> · E-Mail: info@ventelo.de
Bankverbindung: Commerzbank Düsseldorf (BLZ 300 400 00) Kto.-Nr. 102 166 600 · Sitz der Gesellschaft: Köln · Registergericht Köln: HRB 52818
IBAN: DE83 3004 0000 0102 1666 00 · Swift Code: COBADEFFXXX
Ust.ID-Nummer: DE 813652192 · Geschäftsführung: Christof Sommerberg, Dietmar Becker

Ein Unternehmen der QSC AG

Aufgrund der oben näher ausgeführten vertraglichen Nachprüfungspflicht gemäß Ziffer 2.3 AGB konnten Sie über den jeweils gültigen Tarif nicht im Irrtum sein.

Weiterhin machen Sie geltend, Ihr Mandant habe statt der tatsächlich genutzten Vorwahl 01088 die Vorwahl 010088 wählen wollen. Call-by-Call Dienstleistungen unterscheiden sich bei der Nutzung ja gerade in der zu verwendenden Vorwahl. Daher kann hier bei der Anwahl vom Kunden eine besondere Sorgfalt erwartet werden.

Bei unserer Vorwahl 01088 ist keine Tarifansage geschaltet. Wesentliches Leistungsmerkmal der Vorwahl 010088 ist jedoch eine vor Verbindungsaufbau geschaltete Tarifansage. Aufgrund der fehlenden Tarifansage konnten Ihr Mandant nicht irrtümlich im Glauben sein den Dienst mit der Vorwahl 010088 gewählt zu haben. Es stand Ihm also frei, die Verbindung bei Fehlen dieses wesentlichen Leistungsmerkmals umgehend zu beenden.

Im Call-by-Call Verfahren gibt man bei jeder Nutzung eine neue Willenserklärung ab, die separat angefochten werden müsste. Ihr Mandant hat im Abrechnungszeitraum 33 mal die 01088 verwendet. Dass er sich in dieser Häufigkeit "geirrt" hat liegt außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit.

Zusammenfassend konnte sich Ihr Mandant somit weder über die Höhe des Tarifs, noch über die gewählte Vorwahl im Irrtum befinden.

Darüber hinaus muss eine Anfechtung nach §119 BGB unmittelbar, d.h. bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt, erfolgen. Dies ist nicht erfolgt.

Folglich ist unsere Forderung vollumfänglich berechtigt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Servicenummer 0800-2244552 von Mo-Fr in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr und Sa 9.00-15.00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ventelo GmbH
Kundenservice